

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags

§ 1 Vorsitz des Kreistags

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
§ 1 (2) S. 1 Die Kreisräte wählen aus ihrer Mitte fünf stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfalle vertreten.	§ 3 (2) S. 1 Die Kreisräte wählen aus ihrer Mitte sechs stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 10 Einberufung

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
§ 10 (1) S. 1 Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit;	§ 10 (1) S. 1 Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag , die Verhandlungsgegenstände mit;

§ 11 Tagesordnung

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
§ 11 (2) S. 2 Auf Antrag eines Viertels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen.	§ 11 (2) S. 2 Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen.

§ 13 Öffentlichkeit

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
§ 13 (1) S. 4 In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.	§ 13 (1) S. 4 In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 34 Ältestenrat

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
<p>§ 34 (1)</p> <p>Dem Ältestenrat gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem, die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie von der CDU-Fraktion zwei weitere Mitglieder, von der SPD-Fraktion und von der FDP-FW-Fraktion sowie von der Fraktion der Freien Wähler und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, ein weiteres Mitglied an.</p>	<p>§ 34 (1)</p> <p>Dem Ältestenrat gehören neben dem Landrat als Vorsitzendem</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der CDU-Fraktion 3 Mitglieder, - von der Fraktion der Freien Wähler 2 Mitglieder, - von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 2 Mitglieder, - von der SPD-Fraktion 2 Mitglieder, - von der FDP-FW-Fraktion 1 Mitglied und - von der AfD-Fraktion 1 Mitglied <p>an.</p>